



Inhalt	Seite
<i>Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Online-Jugendbefragung vom 29. Mai 2017</i>	217
<i>Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung einer Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 29. Mai 2017</i>	218
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühr für die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung Englisch an städtischen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Wirtschaftsschulen der Landeshauptstadt München (ZertifikatsprüfungsgebührenS) vom 29. Mai 2017</i>	219
<i>Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 29. Mai 2017</i>	219
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 29. Mai 2017</i>	219
<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Puechbergerstr. 38 – 46 (Gemarkung: Perlach; Fl.Nr.: 1087/0) Neubau eines Punkthauses "Wohnen für Alle" Aktenzeichen: 602-1.2-2017-4799-31</i>	220
<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Balanstr. 159 – 163 (Gemarkung: Perlach Fl.Nr.: 1093/0) Neubau eines Punkthauses mit Tiefgarage (Balanstr. 159 – 163 / Puechbergerstr. 9 – 31) „Wohnen für Alle“ Aktenzeichen: 602-1.2-2017-4796-31</i>	221
<i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Rosenheimer Str. 118 (Gemarkung: Sektion VIII; Fl.Nr.: 16361/0) Dachflächensanierung Kustermann Park (Hauptdach in Ebene 11, Nebendach Technik / TRH in Ebene 12, Nebendach in Ebene 10) Aktenzeichen: 602-1.1-2017-6912-31</i>	221
<i>Bekanntmachung der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über den Preis des Sonderkundenvertrags M-Strom Garant (mit Preisgarantie bis 31.07.2017)</i>	222

<i>Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur 11. Seniorenvertretung in der Landeshauptstadt München</i>	223
<i>Öffentliche Ausschreibung Bauträgerauswahl für ein Baugrundstück, Kommunales Wohnungsbauprogramm zur Förderung und Realisierung von städtischen Wohn- und Bürgerwohnheimen</i>	224
<i>Bekanntgabe wegerechtlcher Verfügungen</i>	230
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	231

## **Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer Online-Jugendbefragung**

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) und des Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende Satzung:

### **§ 1 Art und Zweck der Erhebung**

Es wird eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen Befragung von Jugendlichen zwischen 15 und 21 Jahren durchgeführt, um deren Meinung zur Lebens- und Freizeitsituation in München, der Zufriedenheit mit wichtigen Lebensbereichen sowie die Situation in Schule, Ausbildung und Möglichkeiten zur Mitwirkung zu ermitteln.

### **§ 2 Zu erfassende Sachverhalte**

Folgende Sachverhalte bzw. Angaben werden erfasst:

- ein partizipativ erarbeitetes, wichtiges aktuelles Schwerpunktthema der Münchner Jugend
- Lebens- und Freizeitsituation in München aus Sicht der Jugend
- Zufriedenheit mit wichtigen Lebensbereichen in der Stadt / im Stadtbezirk
- Schule und Ausbildung
- ehrenamtliche Beteiligung und Mitwirkung
- Zukunftsperspektive
- Freizeit
- soziodemographische Angaben (Alter, Geschlecht etc.)

### § 3 Kreis der zu Befragenden

Mit einer repräsentativen Zufallsstichprobe werden Personen, in diesem Fall Jugendliche zwischen 15 und 21 Jahren, die in München gemeldet sind, gezogen, angeschrieben und befragt.

### § 4 Durchführung der Erhebung

(1) Die alle drei Jahre zu wiederholende Erhebung wird unter Beachtung der Grundsätze der Statistiksatzung der Landeshauptstadt München durch das Statistische Amt D-I-STA, it@M und der Postausgangsstelle, Stadtkanzlei D-II-STK durchgeführt (Stichprobe, Adresszuordnung, Druck, Versand). Als Hilfsmerkmale bei der Durchführung der Erhebung werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet, und zwar ausschließlich für die Generierung der Anschreiben (Versand). Die Rückantworten erfolgen anonym und damit unabhängig von den Hilfsmerkmalen. Ein Personenbezug wird damit aufgehoben.

(2) Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet.

(3) Die Erhebung wird alle drei Jahre durchgeführt, beginnend mit der nächsten Durchführung im Jahr 2019.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.05.2017 beschlossen.

München, 29. Mai 2017  
Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

### Satzung der Landeshauptstadt München über die Errichtung einer Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

vom 29. Mai 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art . 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), in Verbindung mit Art. 27 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 414 , 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 371), folgende Satzung:

#### § 1 Errichtung der Schule

(1) Die Landeshauptstadt München errichtet mit Beginn des Schuljahres 2017/2018 eine dreijährige Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.

(2) Die Schule erhält die Bezeichnung „Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter der Landeshauptstadt München in München“.

(3) Die Schule wird der Feuerwehr- und Rettungsdienstschule der Feuerwehr München angegliedert und in deren Räumen in München, Bassermannstraße 20 untergebracht.

(4) Die Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ist eine Berufsfachschule im Sinne des Art. 13 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Es gilt die Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (Berufsfachschulordnung Pflegeberufe BFSO Pflege) in der jeweils gelteriden Fassung.

#### § 2 Dauer und Kapazität der Schule

(1) Die Berufsfachschule wird als dreijährige Berufsfachschule geführt.

(2) Die Aufnahmekapazität wird auf bis zu 24 Schülerinnen und Schüler (eine Klasse) festgelegt.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.05.2017 beschlossen.

München, 29. Mai 2017  
Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühr für die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung Englisch an städtischen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Wirtschaftsschulen der Landeshauptstadt München (ZertifikatsprüfungsgebührenS)

vom 29. Mai 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung über die Gebühr für die Teilnahme an der Zertifikatsprüfung Englisch an städtischen Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Wirtschaftsschulen der Landeshauptstadt München (ZertifikatsprüfungsgebührenS) vom 25. Oktober 2016 (MüABI. S. 435), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird der Betrag „33“ durch den Betrag „30“ ersetzt.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.11.2016 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.05.2017 beschlossen.

München, 29. Mai 2017  
Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Vom 29. Mai 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 13.11.1990 (MüABl. S. 414), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2014 (MüABl. S. 945), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4 Gebührensatz**

Die Gebühren betragen ab 01.01.2018 je Meter Frontlänge jährlich

- a) in der Reinigungsklasse S 157,61 Euro
- b) in der Reinigungsklasse 1 113,12 Euro
- c) in der Reinigungsklasse 1 53,28 Euro
- d) in der Reinigungsklasse 2 38,57 Euro
- e) in der Reinigungsklasse 3 19,55 Euro
- f) in der Reinigungsklasse F 4,06 Euro”

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.05.2017 beschlossen.

München, 29. Mai 2017 Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung)**

vom 29. Mai 2017

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München (Straßenreinigungssatzung) vom 04.12.1979 (MüABl. S. 278), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.05.2015 (MüABl. S. 173), wird wie folgt geändert:

Im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Landeshauptstadt München, welches Anlage zur Straßenreinigungssatzung ist, wird Folgendes geändert:

Straße/Platz	Reinigungsklasse
„Alter Hof	1 +”
„Alzheimer Eck	1 +”
„Am Kosttor	1 +”
„Arnulfstraße	
- zw. Bahnhofplatz und Seidlstraße	1 +
- zw. Seidlstraße und Hopfenstraße	1
- zw. Hopfenstraße und Romanplatz	2”
„Bahnhofplatz	1 +”
„Bayerstraße	
- zw. Karlsplatz und Paul-Heyse-Straße	1 +
- zw. Paul-Heyse-Straße und Grasserstraße	2”
„Boschbrücke	1 +”
„Bräuhausstraße	1 +”
„Burgstraße	1 +”
„Damenstiftstraße	1 +”
„Eisenmannstraße	
- zw. Neuhauser Straße und Ende der Fußgängerzone	S
- zw. Ende der Fußgängerzone und Alzheimer Eck	1 +”
„Erhardtstraße	
- zw. Fraunhoferstraße und Kohlstraße	1
- zw. Kohlstraße und Zweibrückenstraße	1 +”
„Fraunhoferstraße	1 +”
„Gärtnerplatz	1 +”
„Goethestraße	1 +”
- zw. Bayerstraße und Landwehrstraße	1 +
- zw. Landwehrstraße und Goetheplatz	2”
„Herzogspitalstraße	1 +”
„Herzog-Wilhelm-Straße	
- zw. Neuhauser Straße und Ende der Fußgängerzone	S
- zw. Ende der Fußgängerzone und Oberanger	1 +”
„Hofgraben	1 +”
„Isartorplatz	1 +”
„Josephspitalstraße	1 +”
„Kreuzstraße	1 +”
„Küchelbäckerstraße	1 +”
„Landwehrstraße	
- zw. Sonnenstraße und Paul-Heyse-Straße	1 +
- zw. Paul-Heyse-Straße und St.-Paul-Straße	2”
„Ledererstraße	1 +”
„Ludwigsbrücke mit Fußgängerunterführung	1 +”

„Luitpoldstraße	
- zw. Schützenstraße und Prielmayerstraße	1 +
- zw. Prielmayerstraße und Elisenstraße	1”
„Maderbräustraße	1 +”
„Maximilianstraße	
- zw. Residenzstraße und Thomas-Wimmer-Ring	1 +
- zw. Thomas-Wimmer-Ring und Widenmayerstraße	1”
„Max-Joseph-Platz	1 +”
„Mittererstraße	1 +”
„Müllerstraße	
- zw. Sendlinger-Tor-Platz und Fraunhoferstraße	1 +
- zw. Fraunhoferstraße und Rumfordstraße	2”
„Münzstraße	1 +”
„Museumsinsel	1 +”
„Orlandostraße	1 +”
„Pettenbeckstraße	1 +”
„Pfisterstraße	1 +”
„Platzl	1 +”
„Prielmayerstraße	1 +”
„Radlsteg	1 +”
„Rindermarkt	1 +”
„Rosental	1 +”
Schillerstraße	
- zw. Bayerstraße und Landwehrstraße	1
- zw. Landwehrstraße und Pettenkoferstraße	2”
„Schrammerstraße	1 +”
„Schwanthalerstraße	
- zw. Sonnenstraße und Paul-Heyse-Straße	1 +
- zw. Paul-Heyse-Straße und Ganghoferstraße	2”
„Sendlinger-Tor-Platz	1 +”
„Senfelderstraße	1 +”
„Sonnenstraße	1 +”
„Sparkassenstraße	1 +”
„Sterneckerstraße	1 +”
„Tal	1 +”
„Westenriederstraße	1 +”
„Zweibrückenstraße	1 +”

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 17.05.2017 beschlossen.

München, 29. Mai 2017

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

**Anwesen: Puechbergerstraße 38 - 46  
Gemarkung Perlach; Flurnr. 1087/0; Stadtbezirk 16  
Neubau eines Punkthauses – „Wohnen für alle“**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.05.2017, Az. 602-1.2-2017-4799-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Bedingungen, Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de](mailto:plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

– Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

– Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in

Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 30. Mai 2017  
Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Balanstr. 159 – 163**  
**Fl.Nr. 1093/0, Gemarkung Perlach, Stadtbezirk 16**  
**Neubau eines Punkthauses mit Tiefgarage**  
**(Balanstr. 159 – 163 / Puechbergerstr. 9 – 31)**  
**„Wohnen für Alle“**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 30.05.2017, Az. 602-1.2-2017-4796-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission einsehen.  
Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de](mailto:plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 30. Mai 2017  
Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

**Anwesen: Rosenheimer Straße 118**  
**Gemarkung Ramersdorf – Perlach; Flurnr. 16361/0;**  
**Stadtbezirk 16**  
**Dachflächenanierung Kustermann Park**  
**(Hauptdach in Ebene 11, Nebendach Technik / TRH**  
**in Ebene 12, Nebendach in Ebene 10)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 01.06.2017, Az. 602-1.1-2017-6912-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de](mailto:plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de).



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 1. Juni 2017

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung  
HA IV - Lokalbaukommission

**Bekanntmachung**

**der SWM Versorgungs GmbH für Verbrauchsstellen im Versorgungsgebiet der Landeshauptstadt München über den Preis des Sonderkundenvertrags M-Strom Garant (mit Preisgarantie bis 31.07.2017).**

Die SWM Versorgungs GmbH macht hiermit den ab 01.08.2017 geltenden Preis für den Sonderkundenvertrag M-Strom Garant (mit Preisgarantie bis 31.07.2017) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München bekannt.

Mit Ablauf des 31.07.2017 tritt der bis zum 31.07.2017 mit Letztverbrauchern im Sonderkundenvertrag M-Strom Garant (mit Preisgarantie bis 31.07.2017) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München vereinbarter Preis außer Kraft.

Die nachstehenden, geltenden Strompreise sind Endpreise einschließlich Konzessionsabgabe, Stromsteuer und sonstigen Belastungen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Nettopreise in Euro und Cent zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

**M-Strom Garant (mit Preisgarantie bis 31.07.2017) für Verbrauchsstellen im Gebiet der Landeshauptstadt München, gültig ab 1. August 2017**

Ziffer	Bezeichnung	Preise	
		netto	brutto
<b>1.</b>	<b>Eintarifmessung</b>		
	Arbeitspreis M-Strom Garant je kWh	21,95 Cent	<b>26,12 Cent</b>
	Grundpreis M-Strom Garant pro Jahr	89,18 Euro	<b>106,12 Euro</b>
<b>2.</b>	<b>Zweitartfimmung</b>		
	HT-Arbeitspreis M-Strom Garant je kWh <sup>1</sup>	22,55 Cent	<b>26,83 Cent</b>
	NT-Arbeitspreis M-Strom Garant je kWh <sup>2</sup>	19,58 Cent	<b>23,30 Cent</b>
	Grundpreis M-Strom Garant pro Jahr	109,28 Euro	<b>130,04 Euro</b>

Hilfe zur Preisdarstellung

<sup>1</sup> HT-Zeiten: Montag bis Freitag von 6 Uhr bis 21 Uhr.  
<sup>2</sup> NT-Zeiten (Voraussetzung ist ein vorhandener Zweitarifzähler): alle Zeiten außerhalb der HT-Zeiten.

München, den 09.06.2016

SWM Versorgungs GmbH

**Wahl der 11. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München**

Die vierjährige Amtszeit der 10. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München endet. Das Sozialreferat führt daher in Zusammenarbeit mit dem Kreisverwaltungsreferat am 26.11.2017 die Wahl zur 11. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München durch.

Die Sozialreferentin Frau Dorothee Schiwy ist Wahlleiterin dieser Wahl. Stellvertretende Wahlleitung ist Frau Eva Weidenbach, Amt für soziale Sicherung, Rechtsabteilung. Die Kandidatur für die Wahl der Seniorenvertretung findet im Zeitraum 16.06.2017 bis 28.07.2017 statt. In den 25 Stadtbezirken können insgesamt 183 Delegierte gewählt werden.

Stadtbezirk	Wahlberechtigte (Stand 01.03.2017)	Plätze in der Seniorenvertretung
01	4.448	3
02	8.183	5
03	8.296	5
04	14.484	8
05	11.303	6
06	7.800	4
07	13.585	7
08	5.004	3
09	21.098	11
10	12.551	7
11	15.151	8
12	14.727	8
13	22.106	12
14	10.062	6
15	14.024	8
16	28.970	15
17	10.576	6
18	12.793	7
19	24.821	13
20	13.443	7
21	17.984	9
22	11.298	6
23	7.761	4
24	14.388	8
25	13.480	7
<b>Summe</b>	<b>338.336</b>	<b>183</b>

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der 11. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München findet am Mittwoch, dem 23.08.2017, statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl der 11. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München findet am Freitag, dem 12.01.2018, statt.

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über Wahleinsprüche findet am Freitag, dem 09.02.2018, statt.

München, 31. Mai 2017

Landeshauptstadt München  
Sozialreferat  
Dorothee Schiwy  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung**

**über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zur 11. Seniorenvertretung in der Landeshauptstadt München**

Die Amtszeit der 10. Seniorenvertretung der Landeshauptstadt München endet. Das Sozialreferat der Landeshauptstadt München führt deshalb die Wahl zur 11. Münchner Seniorenvertretung durch.

In der Zeit vom 16. Juni bis 28. Juli 2017 können alle interessierten Bürgerinnen und Bürger, welche die Interessen der Münchner Seniorinnen und Senioren vertreten wollen, für die Wahl zur 11. Seniorenvertretung kandidieren.

Wählbar ist wer:

- am Stichtag der Wahl (=26. November 2017) das 60. Lebensjahr vollendet hat
- und seit mindestens 6 Monaten ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in München gemeldet ist
- und nicht von der Wählbarkeit entsprechend Art. 21 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz ausgeschlossen ist

Kandidieren können auch Bürgerinnen und Bürger, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen.

Die Kandidatur ist nur im Stadtbezirk des Hauptwohnsitzes möglich. Bei erstmaliger Kandidatur muss der Wahlvorschlag von mindestens 10 Bürgerinnen oder Bürgern aus dem eigenen Stadtbezirk unterstützt werden. Diese müssen ebenfalls die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Die unterstützenden Personen dürfen selbst nicht für die Wahl kandidieren. Pro Person kann nur eine Kandidatin oder ein Kandidat unterstützt werden. Leistet jemand mehrere Unterstützungsunterschriften, ist die zeitlich zuerst abgegebene Unterschrift gültig, alle weiteren Unterschriften sind ungültig. Wer bereits Mitglied der jetzigen Seniorenvertretung ist, benötigt für eine erneute Kandidatur keine Unterstützungsunterschriften.

Aus den aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten wird im November 2017 per Briefwahl die 11. Seniorenvertretung gewählt.

Die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl im Stadtbezirk wird Mitglied im Seniorenbeirat, dem zentralen Beratungs- und Beschlussorgan der Seniorenvertretung. Für die besonderen Belange der ausländischen Seniorinnen und Senioren im gesamten Stadtgebiet werden bis zu vier zusätzliche Mitglieder in den Seniorenbeirat gewählt.

Die Bewerbungsunterlagen sind ab sofort hier erhältlich:

– Sozialreferat  
Abteilung Altenhilfe und Pflege  
Orleansplatz 11, 81667 München, Zimmer 3018  
Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr  
Telefon (089) 233 - 4 81 10

– Geschäftsstelle des Seniorenbeirats  
Burgstr. 4, 80331 München, Zimmer 105.2  
Montag bis Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr  
Telefon (089) 233 - 2 11 66

– Alten- und Service-Zentren (ASZ)

Der ausgefüllte Wahlvorschlag kann im Zeitraum vom 16. Juni 2017 bis einschließlich 28. Juli 2017 folgendermaßen eingereicht werden:

– per Post an folgende Adresse:  
Sozialreferat, Abteilung Altenhilfe und Pflege,  
Orleansplatz 11, 81667 München

oder

– persönlich:  
Sozialreferat, Abteilung Altenhilfe und Pflege,  
Orleansplatz 11, 81667 München, Zimmer 3018  
Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Die Unterlagen müssen am 28. Juli 2017 um 24.00 Uhr vorliegen.

**Achtung:** Der Poststempel gilt nicht!

Am 28. Juli 2017 besteht die Möglichkeit, die Unterlagen in den Nachtbriefkasten beim Rathauspfortner am Marienplatz bis 24.00 Uhr einzuwerfen (Marienplatz 8, 80331 München, Eingang beim Fischbrunnen).

München, 9. Juni 2017                      Landeshauptstadt München  
Sozialreferat  
Amt für Soziale Sicherung  
Abteilung Altenhilfe und Pflege

## Öffentliche Ausschreibung

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat am 29.07.2015 mit dem Beschluss „**Bauträgerauswahl für ein Baugrundstück, Kommunales Wohnungsbauprogramm zur Förderung und Realisierung von städtischen Wohn- und Bürgerwohnheimen**“ (Vorlagen-Nr. 14-20 / V 02858) ein neues Konzept zur Unterbringung von Wohnungslosen in München verabschiedet (siehe auch im Internet unter [www.ris-muenchen.de](http://www.ris-muenchen.de)).

Ziel ist, der stetig steigenden Zahl von wohnungslos werdenden Haushalten in München ausreichend Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Seit 2008 hat sich die Anzahl der Personen, die wegen akuter Wohnungslosigkeit untergebracht werden müssen, nahezu verdoppelt. Eine positive Wende ist in Anbetracht des Münchner Wohnungsmarktes und der steigenden Mietpreise nicht zu erwarten. Da das Sofortunterbringungssystem der Landeshauptstadt München in seiner bisherigen Form den Bedarf nicht mehr ausreichend decken kann und die Vermittlung in dauerhaften Wohnraum fast zum Erliegen kommt, muss eine

Neuausrichtung und die dauerhafte Bereitstellung neuer Kapazitäten erfolgen.

Um auch in Zukunft den Bedarf an Bettplätzen abdecken zu können, sollen u.a. in Zusammenarbeit mit privaten Investoren Flexiheime gebaut werden. Diese unterteilen sich, abhängig vom untergebrachten Personenkreis, in Flexiheime Variante 1 und Variante 2.

Die Variante 1 dient der zeitlich befristeten Unterbringung akut wohnungsloser Haushalte (Einzelpersonen, Paare und Familien, u.a. auch anerkannte Flüchtlinge) zur Abklärung ihrer Wohnperspektive und als sicherheitsrechtlich begründete kommunale Pflichtaufgabe. Bei diesem Personenkreis besteht noch intensiver Betreuungsbedarf aufgrund multipler Problemlagen, u.a. in den Bereichen Wohnen und Integration. Ein besonderes Augenmerk in der Betreuung liegt hier beim Erlangen der Mietfähigkeit.

Die Variante 2 dient der zeitlich befristeten Unterbringung wohnungsloser Haushalte (Einzelpersonen, Paare und Haushalte mit Kindern die sich schon lange im Sofortunterbringungssystem befinden, u.a. anerkannte Flüchtlinge) und z.T. junge Erwachsene aus der stationären Jugendhilfe) als sicherheitsrechtlich begründete kommunale Pflichtaufgabe. Bei diesem Personenkreis besteht noch ein geringer Beratungsbedarf in den Bereichen Wohnen, Hauswirtschaftsführung und Integration. Alle Haushalte sind zu 100 % mietfähig.

Für die Nutzung der Flexiheime zur Unterbringung wohnungsloser Haushalte soll sowohl die Betriebsführung als auch die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines freien Trägers erfolgen. Die Betreuung erfolgt analog des Konzepts, welches mit dem Beschluss der Vollversammlung vom 09.04.2014 (Sitzungsvorlagen-Nr. 08-14 / V 14141) verabschiedet wurde und in verschiedenen Beherbergungsbetrieben bereits umgesetzt wird.

Die Betreuung umfasst die intensive sozialpädagogische Unterstützung und Begleitung von wohnungslosen Haushalten vor Ort in den Flexiheimen. Für alle untergebrachten Haushalte bleibt ein evtl. Anspruch auf eine öffentlich geförderte Wohnung bestehen. Ziel der sozialpädagogischen Arbeit ist eine zeitnahe Vermittlung in eine eigene, mietvertraglich abgesicherte Wohnung, sowie die Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Durch diese intensive Betreuung und die angebundene Nachsorge soll der nachhaltige Verbleib der Haushalte im Wohnraum gesichert werden.

Durch die Vergabe der Betreuung an die freien Träger sollen deren Erfahrungen und Möglichkeiten im Bereich der Wohnungslosenhilfe genutzt werden. Dies fördert nicht nur die Vielfalt der sozialpädagogischen Arbeit auf dem Gebiet des Sofortunterbringungssystems, sondern ermöglicht es auch, das fachliche Know-How der Verbände einzubeziehen und bereits vorhandene Synergieeffekte noch besser nutzen zu können.

### **Ausgeschrieben wird die Betriebsführung und die Betreuung nach der Konzeption für Flexiheime Variante 1 im Boardinghaus Lotte-Branz-Str. 12 im 12. Stadtbezirk München / Schwabing- Freimann**

Auf o.g. Grundstück ist der Neubau eines Boardinghauses durch einen privaten Investor geplant. Nach jetzigem Planungsstand wird das Objekt voraussichtlich im Frühjahr/Sommer 2018 eröffnen. Das Kommunalreferat mietet das Objekt vom Investor an und schließt mit dem ausgewählten Träger einen Untermietvertrag. Die Anmietzeit läuft über einen Zeitraum von 15 Jahren, mit der Option, den Mietvertrag zweimal um je fünf Jahre zu verlängern.

Im Flexiheim Variante 1 erfolgt die Unterbringung in abgeschlossenen, möblierten Appartements bzw. Wohngruppen. Die Belegung ist mit Einzelpersonen und Paaren geplant. Es



soll ein Umfeld geschaffen werden, welches weitgehend den Anforderungen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses entspricht.

Im Erdgeschoss des viergeschossigen Baus sind die Lobby mit Pförtnerbüro sowie Büro- und Betreuungsräume für das Personal des Trägers situiert. Zusätzlich stehen ein Besprechungsraum, ein Sozialraum mit Teeküche und Personaltoiletten zur Verfügung. Ebenfalls im Erdgeschoss befinden sich die Wasch- und Trockenräume. Jeweils ein Lagerraum für Bettwäsche, Hygieneartikel u.ä. befindet sich in den drei Obergeschossen.

In den oberen drei Stockwerken sind 48 Apartments mit insgesamt 111 Bettplätzen geplant. Die Belegung erfolgt mit Ein- und Zweipersonenhaushalten (ohne Kinder). Auf jedem der drei Obergeschosse werden sich neun Einzelzimmer mit eigenen Küchenzeilen und Sanitärbereichen befinden. Hinzu kommen sieben 3-Zimmer-Einheiten für je vier Personen. Diese bestehen aus zwei außen liegenden Schlafräumen und mittigem Funktionsraum mit Küchenzeile und Bad. Zusätzlich stehen für die Bewohnerinnen und Bewohner ein großer Gemeinschaftsraum und zwei Mehrzweckräume im Erdgeschoss sowie Freizeitflächen im Außenbereich zur Verfügung. Im Außenbereich befinden sich auch die Fahrradabstellplätze sowie Parkmöglichkeiten.

Die Küchen- und Sanitäreinrichtungen sowie sonstige feste technische Installationen in den Apartments werden vom Eigentümer vorgenommen. Die restliche Ausstattung der Apartments erfolgt dann durch den ausgewählten Träger. Hierzu zählen für jedes Appartement ein Tisch, Stühle, Betten mit Matratzen und Bettwäsche sowie für jeden Bewohner ein abschließbarer Kleiderschrank. Die Ausstattung der Gemeinschaftsräume mit Tischen, Stühlen usw. erfolgt ebenfalls über den Träger.

Die Einbauküchen gehen mit Anmietung des Objekts in das Eigentum des Mieters über. Hierfür zahlt der Mieter an den Vermieter (Kommunalreferat) eine einmalige Ablösezahlung in Höhe von ca. 190.000 €. Diese Kosten sind über eine 10-jährige Abschreibung auf die Bettplatzentgelte umlegbar.

**Die Landeshauptstadt München / Sozialreferat schreibt im Rahmen der folgenden konzeptionellen Eckpunkte die Trägerschaft für das Flexiheim Variante 1 in der Lotte-Branz-Str. 12 aus:**

Das Flexiheim dient der zeitlich begrenzten Unterbringung akut wohnungsloser Einzelpersonen und Paare. Es handelt sich hierbei um wohnungslose Haushalte oder Haushalte mit Fluchthintergrund.

Durch die konsequente Unterstützung der Haushalte vor Ort, vor allem durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers, soll eine zeitnahe Vermittlung in dauerhaften Wohnraum sicher gestellt werden. Die Aufenthaltsdauer im Flexiheim soll auf ein Minimum reduziert werden. Eine Weitervermittlung in passenden Anschlusswohnraum (Wohnung, zielgruppenspezifische Einrichtung/Wohnform) erfolgt nach Möglichkeit innerhalb von 6–12 Monaten nach Zuweisung in das Flexiheim.

Die im Flexiheim Lotte-Branz-Str. unterzubringenden Haushalte werden von der Fachstelle zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit in den Sozialbürgerhäusern, von der Bettenzentrale im Amt für Wohnen und Migration, sowie in Einzelfällen von der Bahnhofsmission, zugewiesen.

Es handelt sich hierbei um Haushalte, bei denen Klärungsbedarf im Bereich „Wohnen“ und in anderen Lebensbereichen besteht und die akut ihre Wohnung oder sonstige Unterbringungsform verloren haben oder die aus privaten Notquartieren (z.B. bei Bekannten, Verwandten) kommen. Im Flexiheim werden aber auch Flüchtlinge untergebracht, die eine Bleibeperspektive haben und erstmalig in München eine Wohnung suchen. Dieser Personenkreis benötigt sozialpädagogische

Unterstützung bei der Wohnungssuche und der Integration in München.

Aufgabe der **sozialpädagogischen Fachkräfte** vor Ort ist es, mit einem ganzheitlichen Ansatz gemeinsam mit den Haushalten die Ursachen der bestehenden Wohnungslosigkeit zu klären sowie mit der Arbeit an der Wohnperspektive die geeignete Anschlusswohnform, vorrangig dauerhaftes Wohnen mit Mietvertrag, herauszufinden. Die Wohnperspektive ist bei 100 % der Haushalte erarbeitet und sie werden bei der Wohnungssuche im Bedarfsfall persönlich begleitet. Zudem beraten die sozialpädagogischen Fachkräfte die Haushalte durch persönliche Unterstützung bei der Lösung von sozialen Problemen (z. B. Schulden, psychische Probleme oder Suchterkrankungen). Insbesondere bei Personen mit Fluchthintergrund, soweit nötig aber auch bei anderen Migrantinnen und Migranten, ist es auch Ziel der Betreuung die Integration in die Stadtgesellschaft zu unterstützen. Die Fachkräfte motivieren diese zur aktiven Mitarbeit bzw. Eigeninitiative und vermitteln im Bedarfsfall weiterführende geeignete und notwendige Hilfen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden Nahziele und längerfristige Ziele zur Lösung der festgehaltenen Problembereiche vereinbart und regelmäßige Gespräche über die Zielerreichung geführt. Eine Nachsorge (Übergangsbegleitung) für die in dauerhaftes Wohnen vermittelten Haushalte ist verbindlich definiert und eingerichtet. Diese Nachsorge erfolgt aufgrund des neuen Betreuungskonzeptes durch die sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des freien Trägers und ist individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.

Durch den kontinuierlichen Kontakt zu den Haushalten und die zeitlich intensivere Arbeit vor Ort können Unterstützungs-möglichkeiten bzw. Hilfsdienste konsequenter installiert und die Haushalte schneller in adäquaten Anschlusswohnraum vermittelt werden.

**Von den Bewerbern sind folgende Betreuungsleistungen zu erbringen:**

**Übergeordnete Leistungen**

- Korrespondenz mit Ämtern und Behörden
- Allgemeine Verwaltungstätigkeiten
- Dokumentation
- Jährliche Erstellung eines Leistungsberichts inklusive Jahresstatistik
- Teilnahme an allen relevanten Gremien und Arbeitskreisen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gewinnung und Anleitung von bürgerschaftlich Engagierten

**Personenbezogene Leistungen**

Wichtigste Ziele der Arbeit in der Sofortunterbringung sind die Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit und die Abklärung der weiteren Wohnperspektiven der Haushalte. Um diese Ziele zu erreichen, werden folgende Leistungen angeboten:

**Leistungen zur Überwindung der akuten Wohnungslosigkeit**

- Klärung der Bereitschaft zur Mitwirkung der Klientel am Hilfeprozess und Motivierung zur Mitarbeit an der Lösung der sozialen und persönlichen Probleme
- Erstellung der Wohnbiografie bzw. Analyse der vorausgegangenen Mietprobleme, wie z. B. Mietschulden, unsachgemäßer Gebrauch der Wohnung, mangelndes Einkommen, psychische oder körperliche Erkrankung, Gründe für die aktuelle Einweisung in die Sofortunterbringung, etc.
- Feststellung des Unterstützungsbedarfes für Flüchtlinge mit Bleibeperspektive insbesondere in Bezug auf Bildung, Ausbildung und Vermittlung in Arbeit.

- Bei Bedarf Abklärung der psychischen und körperlichen Gesundheit, ggf. Feststellung von Unterstützungsbedarf
  - Klärung der Wünsche, der Selbsteinschätzung und der Ziele der Haushalte bezüglich ihrer Wohnperspektive sowie die Überprüfung auf deren Eignung
  - Erarbeitung der Wohnperspektive
  - Prüfung und ggf. Feststellung der Mietfähigkeit
  - Information der Haushalte über mögliche und realistische Wohnformen, insbesondere über Voraussetzungen und Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben
  - Gemeinsame Erarbeitung eines Ziel- und Maßnahmenplans (ZMP), der auf die zukünftige Wohnform der Haushalte und auf die dauerhafte Lösung der Wohnungsprobleme abzielt. Dies beinhaltet auch Maßnahmen zur gesellschaftlichen Integration. Über die sozialpädagogische Beratung und Unterstützung werden die Haushalte befähigt, neue Verhaltensmuster einzuüben, um so langfristig ein erfolgreiches Mietverhältnis eingehen zu können, sowie sich in der Stadtgesellschaft zu integrieren.
  - Vereinbarung von kurz- und langfristigen Zielen zur Lösung der in der sozialpädagogischen Beratung festgehaltenen Probleme im Bereich Wohnen und bei psychosozialen Problemlagen. Hier werden verbindliche Ziele vereinbart und ein konkreter Zeitplan für die Realisierung und die Überprüfung festgelegt. Dies geschieht unter Einbeziehung der persönlichen Ressourcen der Klientel und durch Stärkung der Eigenverantwortung und aktiven Mitwirkung bei der Lösung der persönlichen und sozialen Probleme.
  - Personen mit Fluchthintergrund, die dauerhaft in München leben, brauchen neben der Wohnperspektive auch Unterstützung bei der Integration in die Stadtgesellschaft. Dies umfasst die Bereiche Schule, Ausbildung und Arbeit sowie die kulturelle Integration. Eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachstellen, z. B. dem Integrationsberatungszentrum muss erfolgen.
  - Regelmäßige Gespräche mit den Haushalten zur Überprüfung der einzelnen Schritte, die im ZMP festgelegt sind. Inhalte sind vor allem die Bereiche, die dem nachhaltigen Aufbau und der Sicherung der sozialen und wirtschaftlichen Lebensgrundlage dienen, wie z. B. Verbesserung der wirtschaftlichen und beruflichen Situation, körperliche und psychische Gesundheit, Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. Durch die gemeinsame Erarbeitung, Planung und Durchführung der Hilfeschritte werden die Haushalte motiviert, am Prozess aktiv mitzuwirken. Der Hilfeplan wird entsprechend der Veränderungen, die sich durch die erreichten Ziele ergeben, fortgeschrieben und so der aktuellen Situation der Haushalte angepasst.
  - Feststellung des Bedarfs an Unterstützung zur nachhaltigen Sicherung des zukünftigen Mietverhältnisses bzw. der geeigneten Unterbringung zur Vermeidung erneuter Wohnungslosigkeit, wie Sicherung der Mietzahlungen, Vermittlung an Schuldnerberatung, Beantragung von Sozialleistungen, Vermittlung in Suchtberatung, zu sozialpsychiatrischen Diensten, Institutsambulanz und Fachärzten/innen.
  - Bei Vorliegen der Mietfähigkeit erfolgt eine schnellst mögliche Vermittlung in eigenen Wohnraum. Vorrangig sollten dies Wohnungen mit privatrechtlichem Mietvertrag sein. Bei Bedarf erfolgt das Angebot der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme.
  - Sollte weiterer Unterstützungsbedarf im eigenen Wohnraum gegeben sein, der die Kapazitäten der Übergangsbegleitung (Nachsorge) im Rahmen dieser Maßnahme übersteigt, so ist der Haushalt rechtzeitig an städtische oder verbandliche Dienste (z.B. unterstütztes Wohnen) anzubinden.
  - Sollte der Haushalt weiteren Betreuungsbedarf haben und sollte eine Mietfähigkeit nicht oder aktuell nicht gegeben sein, erfolgt nach Möglichkeit die Vermittlung in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder sonstige unterstützte Wohnformen wie Betreutes Wohnen etc.
- Methoden und Arbeitsweisen**
- Einzelfallhilfe: Beratung, Vermittlung, Begleitung (auch mit Ehrenamtlichen): lebens- und alltagsnahe, intensive und klientenzentrierte Beratung. Die Hilfe gestaltet sich in einem gemeinsamen, prozesshaften Vorgehen.
  - Gruppenarbeit: Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten, freizeitpädagogische Maßnahmen, schulische Unterstützung, Erleben von Hausgemeinschaft
  - Empowerment und ressourcenorientierte Netzwerkarbeit: Die Hilfe für die Haushalte orientiert sich an deren Selbsthilfekompetenzen. Vorhandene Ressourcen werden aufgedeckt und die Hilfesuchenden dazu befähigt, sich selbständig Hilfequellen und Netzwerke zu erschließen.
  - Aufsuchende Arbeit innerhalb der Einrichtung in Form von Besuchen in den Appartements
  - Fallkonferenzen: Eine ganzheitliche Herangehensweise und gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Fachkräfte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Sofortunterbringung ist notwendig, um eine dauerhafte Perspektive zu entwickeln.
- Nachsorge in Form einer Übergangsbegleitung**
- Zur nachhaltigen Sicherung des neu bezogenen Wohnraums wird ein verbindliches Angebot der Übergangsbegleitung für die Haushalte eingerichtet. Dieses orientiert sich am „Konzept zur Nachsorge nach Auszug aus dem Sofortunterbringungssystem“ des Sozialreferates. Hier werden beispielhaft die verschiedenen Tätigkeitsfelder der Übergangsbegleitung beschrieben. Diese sind individuell auf den einzelnen Bedarfsfall abzustimmen.
- Gemäß dem Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 09.04.2014 begleitet der Sozialdienst, der den Haushalt im Sofortunterbringungssystem betreut hat, diesen nach Auszug in eine geeignete Wohnung auch weiterhin. Beim Einschalten anderer Dienste (z.B. Angebote des Unterstützten Wohnens der freien Träger oder Intensivbetreuung Wohnen des Sozialreferats) erfolgt verbindlich eine Übergabe. Der Ziel- und Maßnahmenplan ist mit den Haushalten fortzuschreiben. Die Übergangsbegleitung ist auf einen Zeitraum von maximal sechs Monaten begrenzt. Nach ca. drei bis vier Monaten wird eine Einschätzung getroffen, ob der Haushalt sich voraussichtlich selbstständig weiter in der neuen Umgebung integrieren wird und ob die Unterstützung fristgerecht abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.
- Kapazität**
- Für die Neuausrichtung des Betreuungskonzepts wohnungsloser Haushalte wurde ein Stellenschlüssel von 1:30 Haushalte festgelegt. Dieser gilt für die Betreuung der Haushalte vor Ort im Flexiheim. Zusätzlich werden ohne Zuschaltung weiterer Personalkapazitäten Haushalte betreut, die aus dem Unterbringungssystem in eine eigene Wohnung ziehen, bis eine Übergabe an einen anderen Fachdienst erfolgt ist oder bis der Fall abgeschlossen ist, weil kein Hilfebedarf mehr besteht.

### **Zielgruppe**

Das Angebot der Übergangsbegleitung richtet sich an ehemals wohnungslose Haushalte, die aus dem Flexiheim kommen und nun in eine eigene Wohnung ziehen und die weiteren Betreuungsbedarf aufweisen um selbstständig im eigenen Wohnraum zurechtzukommen.

### **Ziel der Hilfe**

Ziel der Hilfe ist, dass der Haushalt sein Mietverhältnis dauerhaft behält. Bei Bedarf nutzt der Haushalt Angebote und Maßnahmen ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste. Der Haushalt integriert sich in das Stadtviertel und beteiligt sich am sozialen Leben.

### **Standards der Übergangsbegleitung**

Die Gestaltung und die Intensität der Begleitung richten sich nach dem individuellen Bedarf der Haushalte. Bei Notwendigkeit und Bedarf (und grundsätzlicher Annahme der Übergangsbegleitung) werden Beratungsgespräche vor Ort, in der Wohnung der Klient/-innen geführt. Nach Möglichkeit sollte mindestens ein Beratungsgespräch in der neuen Wohnung des/der Klient/innen geführt werden. Sollte die Übergangsbegleitung nicht ausreichend sein, wird schnellstmöglich die Vermittlung an einen Fachdienst mit intensiveren Betreuungsmöglichkeiten vermittelt.

Die Teilnahme am Angebot der Übergangsbegleitung erfolgt auf freiwilliger Basis. Wenn sich ein Haushalt gegen diese Nachsorgemaßnahme entscheidet, wird die Betreuung durch die Fachkraft beendet und auf die Unterstützungsmöglichkeit im SBH hingewiesen. Meldet sich der Haushalt von sich aus nach dem Auszug bei der sozialpädagogischen Fachkraft aus der ehemaligen Unterbringung mit der Bitte um Übergangsbegleitung, so soll er diese innerhalb der ersten zwei Monate ab Auszug auch dann erhalten, wenn er sie zunächst abgelehnt hat.

Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, werden gemeinsam der Unterstützungsbedarf ermittelt, vorhandene Ressourcen ermittelt und notwendige Maßnahmen eingeleitet.

Nach drei Monaten ist zu prüfen, wie sich der Haushalt in der neuen Umgebung integriert hat und ob die Unterstützung fristgerecht nach längstens sechs Monaten abgeschlossen werden kann. Andernfalls ist rechtzeitig die Übergabe an einen geeigneten Fachdienst einzuleiten.

Nach spätestens sechs Monaten wird mit dem Haushalt ein Abschlussgespräch geführt. In diesem werden die anfangs vereinbarten Ziele überprüft, der Grad der Erreichung festgestellt und ggf. weiterer Unterstützungsbedarf benannt. Gibt es in Bezug auf die Themenkomplexe „Wohnen“ und „Erhalt des Wohnraums“ keine Ziele mehr zu erreichen, werden der Ziel- und Maßnahmenplan sowie die Übergangsbegleitung beendet. Bei Beratungsbedarf in einem anderen Themenkomplex erfolgt sofort eine Übergabe an den entsprechenden Dienst (z.B. BSA im SBH). Das Ergebnis wird im Ziel- und Maßnahmenplan festgehalten.

Zieht der Haushalt aus der Unterbringung in eine Einrichtung der freien Träger oder eine KomProB-Wohnung, gibt es kein Angebot der Übergangsbegleitung, es erfolgt lediglich eine Übergabe an den nachfolgenden Sozialdienst. Bei KomProB-Wohnungen ist dies der Sozialpädagogische Fachdienst Integrationsunterstützung Wohnen (SIW).

Bei der Übergabe des Falls an einen anderen Dienst werden die relevanten Teile des Ziel- und Maßnahmenplans übergeben. Diese Übergabe erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzes transparent für den Haushalt und im Idealfall in Anwesenheit des Haushalts.

Mit Beendigung der Übergangsbegleitung wird der Ziel- und Maßnahmenplan beendet. Eine Verlängerung der Übergangsbegleitung über sechs Monate hinaus ist nicht vorgesehen.

### **Unterstützungsbereiche**

Wichtige Bereiche, in denen die Haushalte bei Bedarf unterstützt werden sollen, sind u.a.:

– Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus einem privatrechtlichen Mietvertrag ergeben (Regelmäßige Mietzahlungen, Einhaltung der Hausordnung...)

– Integration im Stadtviertel

– Existenzsicherung

– Alltagsbewältigung

### **Aufnahmebedingungen**

Voraussetzung für den Beginn der Übergangsbegleitung ist, dass der Haushalt einen Mietvertrag über eine eigene Wohnung abgeschlossen hat und in die Wohnung eingezogen ist.

### **Aufnahmeverfahren**

An Anfang der Übergangsbegleitung bzw. vor dem geplanten Auszug steht idealerweise gemeinsam mit dem Haushalt die Feststellung und Bestimmung des Betreuungsbedarfs. Inhalte und Bedingungen der Maßnahme werden dem Haushalt verdeutlicht. Gegebenenfalls erfolgt die Herausarbeitung von Ambivalenzen und die Motivation des / der Betreuten, das Unterstützungsangebot anzunehmen. Die Entscheidungsfindung erfolgt möglichst gemeinsam mit allen an der Maßnahme beteiligten Haushaltsmitgliedern. Über die Maßnahme der Übergangsbegleitung wird eine Vereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung ist Teil des ZMP.

### **Ziel- und Maßnahmenplan**

Die Übergangsbegleitung wird jedem Haushalt wenigstens zweimal in einem persönlichen Gespräch angeboten. Hat sich der Haushalt für die Übergangsbegleitung entschieden, wird in weiteren Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Haushalts und der/dem Mitarbeiter/in des Übergangsbegleitungsdienstes der Unterstützungsbedarf konkretisiert, vorhandene Ressourcen ermittelt und der Ziel- und Maßnahmenplan fortgeschrieben. Es werden gemeinsam verbindliche Ziele und Maßnahmen im Hinblick auf den Erhalt des Wohnraums vereinbart.

### **Gefährdungsfälle**

Ist bei Beendigung der Übergangsbegleitung durch den freien Träger bekannt, dass ein Fall der Erwachsenengefährdung vorliegt, so erfolgt eine entsprechende Übergabe und Meldung des Falls an die zuständige BSA.

### **Kooperationen**

Der Übergangsbegleitungsdienst kooperiert mit den sozialen Einrichtungen, Leistungsträgern und Diensten, die spezielle Hilfen für den Einzelfall erbringen. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sozialbürgerhaus sowie sonstigen Beratungsstellen.

Die Mitarbeiter/innen des Übergangsbegleitungsdienstes fungieren als Ansprechpersonen für die Vermieter – insbesondere für die städtischen Wohnbaugesellschaften – bei auftretenden Schwierigkeiten während der ersten sechs Monate des Mietverhältnisses.

Menschen mit Migrationshintergrund werden bei Bedarf an Migrationsdienste vermittelt.

Betreute mit psychischen Auffälligkeiten oder Erkrankungen werden gezielt Hilfen durch Dienste der psychosozialen und psychiatrischen Versorgung vermittelt.

Bei Zielgruppen mit weiteren spezifischen Unterstützungsbedarfen sind geeignete Fachdienste hinzuzuziehen.

#### Qualitativ-fachliche Anforderungen

- Enge, vernetzte Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Zentralen Wohnungslosenhilfe des Amtes für Wohnen und Migration und weitere Angebote der Wohnungslosenhilfe in freier Trägerschaft (im Hinblick auf die Vermittlung in geeignete weiterführende Wohnformen, Gewährung von gesetzlichen Leistungen, etc.)
- Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die Entwicklung und Herstellung von Mitwirkung der wohnungslosen Haushalte und die Erarbeitung der Wohnperspektive
- Kenntnisse über das differenzierte Hilfesystem der Münchner Wohnungslosenhilfe, über sozialraumorientierte soziale Arbeit und Netzwerkarbeit; Nutzung der Ressourcen des sozialen Raumes
- Schnelle Vermittlung in eine geeignete Wohnform
- Übernahme der Nachsorge im Wohnraum auf die Dauer von max. 6 Monate
- Vernetzung im Sozialraum, Kontakte zur unmittelbaren Nachbarschaft und Aufbau eines Netzes von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern
- Durchführung von Maßnahmen der externen und internen Qualitätssicherung (Führung von klientenbezogenen Daten, Erstellung eines Hilfeplans, Fallbesprechungen im Team, Supervisionen, Fortbildungen, usw.)
- Einsatz von Fachpersonal, das über einschlägige Qualifikationen in der sozialpädagogischen Arbeit verfügt.

#### Personalausstattung Betreuung

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Betreuung mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,29 VZÄ Leitung in S 17 TVöD SuE  
(zusätzlich 0,09 VZÄ für die Einrichtungsführung;  
siehe Absatz „Personalausstattung Einrichtungsführung“)  
2,36 VZÄ Sozialpädagogik in S 12 TVöD SuE  
0,27 VZÄ Teamassistenz in E 6 TVöD  
Praktikanten / Ehrenamtliche

#### Vom Träger sind folgende Leistungen im Bereich Einrichtungsführung zu erbringen:

Wie bereits beschrieben sind im Flexiheim in der Lotte-Branz-Straße 48 Appartements mit 111 Bettplätzen sowie Gemeinschaftsräume geplant. Zusätzlich sind Technik-, Heiz- und Lagerräume, eine Pforte sowie ein Raum für den Hausmeister sowie Wasch- und Trockenräume vorgesehen.

Im Rahmen der Betriebsführung müssen die o.a. Räume, die Büro- und Sozialräume des Trägers sowie die Gemeinschaftsräume gereinigt und instandgehalten werden.

Zusätzlich fallen folgende Aufgaben an:

- Belegungsmanagement und Abrechnung mit dem Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration
- Prüfung der Mieteinnahmen

- Überwachung der Ein- und Auszüge sowie Schlüsselverwaltung
- Wäscheservice
- Ausübung des Hausrechts
- Unterhaltsmaßnahmen am Gebäude - „kleiner Bauunterhalt“ (ausgenommen: Dach und Fach sowie Versorgungsleitungen bis zum jeweiligen Austrittspunkt)
- Betrieb der Pforte (täglich von 8.00 – 1.00 Uhr)
- Zugangskontrolle und Kontrollgänge im Gebäude
- Annahme von Post und Paketen
- Betrieb der Hausmeisterei
- enge Abstimmung mit der Betreuung im Rahmen interdisziplinärer Teams
- Reinigung der Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen
- Instandhaltung der Wasch-/Trocken- und Gemeinschaftsräume
- Durchführung kleinerer Wartungs- und Reparaturmaßnahmen
- Bedienung und Überwachung der technischen Anlagen (Heizung, Fahrstuhl etc.)
- Sicherheitsprüfungen (Rauchmelder, Fluchtbeschilderung usw.)
- Förderung des ökologischen Handelns der Bewohnerinnen und Bewohner
- enger Austausch mit Nachbarn sowie Konfliktmanagement bei Bedarf
- Pflege der zugehörigen Außenbereiche

#### Personalausstattung Einrichtungsführung

Vom Bewerber wird erwartet, dass zur Erfüllung der Leistungen für die Einrichtungsführung mindestens folgende Personalausstattung vorgehalten wird:

0,09 VZÄ Einrichtungsführung  
(siehe Personalausstattung Betreuung)  
0,75 VZÄ Hausverwaltung in E 9 TVöD  
0,75 VZÄ Hausmeister in E 5 TVöD  
Pfortenkräfte in E 4 TVöD

Für die Pforte stehen 1.000 Std. flexibles Stundenkontingent pro Jahr zusätzlich zur Verfügung, um auf besondere Situationen (z.B. Info-Veranstaltungen, Bewohnerfeste u.ä.) reagieren zu können.

#### Rahmenbedingungen

Alle benötigten Flächen müssen vom Träger beim Kommunalreferat angemietet werden. Die Höhe der **Miet- und Nebenkosten zzgl. Kosten für den Objektunterhalt** belaufen sich auf monatlich 72.350 €, dies entspricht einer **Jahresmiete von 868.200,- €**.

Wie bereits o.a. ist für die **Küchen** eine einmalige Ablöse in Höhe von **190.000 €** zu entrichten.

Für die **Beschaffung** der Erstausrüstung für das Betreuungsangebot und die Büroräume (Büromöbel, PC, Telefon, Ausstattung der Gruppenräume) ist der Träger zuständig. Ebenso für die Grundausstattung der Appartements. Zusätzlich hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass alle Bewohnerzimmer und Gemeinschaftsräume über W-LAN-Empfang verfügen.



Die **Kosten** für die Küchenablösen, für die Erstaussstattung der Bewohnerzimmer, der Gemeinschaftsräume, sowie die Ausstattung der Büros für die Einrichtungsführung und die Versorgung mit W-LAN werden per einmaligen Investitionskostenzuschuss durch die Landeshauptstadt München **vorfinanziert**. Diese Kosten sind anteilig auf die Bettplatzentgelte umzulegen. Die Abschreibung der Erstaussstattung ist, ebenso wie die Küchenablösen, auf 10 Jahre zu kalkulieren.

#### Nutzungsentgelt

Die vom Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration zugewiesenen Personen haben für die Bettplätze ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Hierfür schließt der Träger mit den Bewohnerinnen und Bewohnern Nutzungsverträge gem. § 549 Abs. 2 Ziffer 3 BGB ab, um dem vorübergehenden Charakter der Unterbringung vertraglich Rechnung zu tragen.

Die Kosten der Einrichtungsführung (ohne Betreuungsleistung) sind anteilig auf die Bettplatzentgelte umzulegen. Die Höhe des Bettplatzentgelts ist so zu kalkulieren, dass bei einer durchschnittlichen Belegung von 95 % (105 Bettplätzen) eine volle Kostendeckung erreicht ist.

#### Zuschuss

In dem vom Träger vorzulegendem Kosten- und Finanzierungsplan sind die Gesamtkosten der Betreuung und Einrichtungsführung anzugeben und aufzuschlüsseln. Im Zuschussantrag sind die kalkulierten Einnahmen aus den Bettplatzentgelten als Einnahmen anzugeben. Hierbei ist von einer durchschnittlichen Belegung von 95% und einem Risikoabschlag von weiteren 10 % auszugehen. Sollte die Belegung im Jahresdurchschnitt, aufgrund geringer Zuweisung durch das Amt für Wohnen und Migration, unter 85 % sinken, so vermindert sich der Ansatz der Einnahmen im Zuschuss entsprechend.

#### Beispielrechnung für 100 Bettplätze

Kosten pro Bettplatz:

600 € => 60.000 €/Monat => 720.000 €/Jahr

95% Belegung => 95 Bettplätze =>

Kosten pro Bettplatz => 632 €/Monat

**Risikoabschlag:** Bei der Kalkulation der Einnahmen aus den Bettplatzentgelten geht der Träger allerdings nur von einer durchschnittlichen Belegung von 85 % aus (85 Bettplätze). Die im Zuschussantrag anzugebenden Einnahmen betragen pro Jahr daher nur 644.640 €. Abzurechnen sind mit den Verwendungsnachweisen im Folgejahr allerdings die tatsächlichen Einnahmen.

Die Mittelvergabe für das Betreuungsangebot erfolgt für die ersten drei Jahre (2018 bis 2020) im Rahmen eines Bewilligungsbescheides entsprechend den Richtlinien der LH München über die Vergabe von Zuwendungen. Ab 2021 bis zum Ende der Nutzungsdauer ist eine vertragliche Regelung geplant.

#### Kosten

##### Betreuung

Für die Finanzierung der sozialpädagogischen Betreuung dieses Objektes steht jährlich ein Betrag in Höhe von max. **233.000 €** zur Verfügung.

Dieser Betrag beinhaltet die laufenden Zuschusskosten (Personal- und Sachkosten) im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung. Im ersten Jahr kommen noch angemessene Investitionskosten für die Anschaffung der Büroausstattung (inkl. Telefonanlage und EDV-Ausstattung) für die Betreuungsräume hinzu. Diese Kosten werden von der Landeshauptstadt München im Rahmen eines einmaligen Investitionskostenzuschusses übernommen.

#### Einrichtungsführung

Vom Träger ist unter Berücksichtigung der o.g. Anmietkosten und Küchenablösen, sowie der Personalkosten und der Kosten für die Einrichtungsführung (Erstaussstattung der Appartements, Wartungen, Gebühren, Gebäudereinigung, Instandhaltungen, Abschreibungen etc.) eine **Kalkulation der Investitionskosten** sowie ein Angebot für die **Höhe der Bettplatzentgelte** einzureichen. Hierbei wird ein hoher Maßstab an die Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstaussstattung angelegt.

Für die Gesamtkosten (getrennt nach Betreuung und Einrichtungsführung) ist ein **detaillierter dreijähriger Kosten- und Finanzierungsplan** vorzulegen.

Durch eventuelle Änderungen bei den Bettplatzkapazitäten können sich noch geringfügige Änderungen beim Personalschlüssel und folglich bei den Kosten ergeben.

#### Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien **Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der Bewerber** vorgenommen. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens wird dem Stadtrat der Landeshauptstadt München (Sozialausschuss) voraussichtlich am 07.12.2017 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

#### Es werden insbesondere folgende fachliche Bewertungskriterien ausschlaggebend sein:

- Kenntnis der örtlichen Infrastruktur und regionaler Bezug des Trägers: Gewünscht sind sehr gute Kenntnisse des und Vernetzung im Münchner Hilfesystems (Wohnungslosenhilfe, Psychiatrie- und Suchtkrankenhilfe, Migrationsdienste etc.). (Gewichtung 2-fach)
- Darüber hinaus sind Erfahrungen in der sozialraumorientierten Arbeit im Stadtviertel erforderlich. (Gewichtung 2-fach)
- Eine entsprechende Vernetzung durch weitere Einrichtungen des Trägers in München Schwabing-Freimann ist von Vorteil. (Gewichtung 1-fach)
- Erfahrungen und Fachkenntnisse in der Arbeit mit wohnungslosen Haushalten und ihren spezifischen Problemlagen und Schwierigkeiten (Gewichtung 3-fach)
- Bedarfsgerechter Umfang und Qualität des Leistungsangebotes: Der Fokus auf der schnellstmöglichen Erarbeitung der Wohnperspektive, der Unterstützung bei der Wohnungssuche bzw. die Weitervermittlung in eine geeignete Wohnform soll in der Bewerbung klar erkennbar sein. (Gewichtung 3-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Nachsorge/Übergangsbegleitung sind von wohnungslosen Haushalten sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Aktive Kontaktaufnahme und Motivationsarbeit seitens der Fachkräfte bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt. (Gewichtung 2-fach)
- Aufgrund der Unterbringung von Haushalten mit Fluchthintergrund, sind Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers im Bereich der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)
- Kenntnisse und Erfahrungen des Trägers in der Führung von Einrichtungen mit wohnungslosen Haushalten und / oder Personen mit Migrationshintergrund sind von Vorteil (Gewichtung 3-fach)



- Erfahrungen und Konzepte des Trägers zum Konfliktmanagement (z.B. mit Anwohnern) sind von Vorteil. (Gewichtung 2-fach)

Darüber hinaus wird bei der Bewertung die Wirtschaftlichkeit des Angebotes von Bedeutung sein. Bei der Auswahl des Trägers werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt.

- Wirtschaftlichkeit des Gesamtangebotes (Gewichtung 3-fach)
- Einsatz von Eigenmitteln (Gewichtung 2-fach)
- Wirtschaftlichkeit der Kosten der Erstausrüstung (Gewichtung 3-fach)

Bei der Auswahl des Trägers werden die fachlichen Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als die sonstigen Kriterien.

#### Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-WP/SW 2, Franziskanerstraße 8, 81669 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Herrn Bocklet ([marc.bocklet@muenchen.de](mailto:marc.bocklet@muenchen.de)) oder Frau Sontheim ([andrea.sontheim@muenchen.de](mailto:andrea.sontheim@muenchen.de)).

Darüber hinaus sind die Unterlagen abrufbar auf der Webseite der Landeshauptstadt München:

[http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats\\_.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Themen/Wir-ueber-uns/Ausschreibungen-des-Sozialreferats_.html)

**Die Bewerbung muss spätestens bis Montag, den 03. Juli 2017, 12.00 Uhr bei der LH München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, Zimmer 514 (Vorzimmer), Franziskanerstraße 8, 81669 München schriftlich im Original im verschlossenen Briefumschlag eingegangen sein. Sollten Bewerber die Zustellung auf dem Postwege wählen, ist der Umschlag deutlich zu kennzeichnen mit: Bewerbung Flexiheim Lotte-Branz-Str. 12 – nur zu öffnen durch S-III-WP/SW 2.**

In der Bewerbung ist insbesondere darzulegen, dass sowohl die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können als auch die Voraussetzungen vorliegen. Soweit sich nur ein Träger bewirbt und die Anforderungen nicht optimal erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben. Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten. Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Kosten- und Finanzierungsplan) 12 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten. Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfangs auf 12 DIN A 4 Seiten führt automatisch zum Ausschluss.

München, 31. Mai 2017    Landeshauptstadt  
München  
Sozialreferat  
  
Amt für Wohnen und Migration  
Wohnungslosenhilfe und Prävention  
Fachplanung akute Wohnungslosigkeit  
S-III-WP / SW 2

#### Die Landeshauptstadt München gibt Folgendes bekannt:

##### Widmungsverfügung für den 16. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 16. Stadtbezirkes vom 03.05.2017 wird die Teilstrecke der Anton-Braith-Straße (Flst. Nr. 251/2, Gemarkung Perlach) zwischen der Langkostraße (= km 0,000) und 57 m westlich davon (= km 0,057) zu einem Eigentümerweg gewidmet.

##### Umstufungsverfügung für den 15. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 15. Stadtbezirkes vom 11.05.2017 wird die bisher als ausgebaute, öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Teilstrecke der Straße „Am Hochacker“ (Teilfl. aus Flst. Nr. 373/1 Gemarkung Trudering) zwischen der Mondseestraße (= km 0,442) und der Markgrafenstraße (= km 0,757) zu einer Ortsstraße umgestuft.

Aufgrund der Vielzahl von Wohngebäuden, die an diesem Weg anliegen und der eher geringen landwirtschaftlichen Nutzung muss die Teilstrecke umgestuft werden.

##### Einziehungsverfügung für den 22. Stadtbezirk:

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 22. Stadtbezirkes vom 26.04.2017 wird die Teilstrecke des unbenannten Weges Nr. 106 (Teilfl. aus Flst. Nr. 474 Gemarkung Langwied) zwischen der Grundstücksgrenze der Flst. Nr. 527 und 528 (= km 0,810) und dem Holunderweg (= km 1,110) wegerechtlich eingezogen.

Die Teilstrecke befindet sich auf dem Betriebsgelände eines Kieswerkbetriebes, die als öffentlicher Weg nicht mehr genutzt wird, als solche nicht mehr zugänglich und aus verkehrstechnischer Sicht auch nicht erhaltenswert ist.

Die Landeshauptstadt München besitzt die für die Widmungsverfügung, Umstufungsverfügung und Einziehungsverfügung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Einziehung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am 13.06.2017 als bekannt gegeben und damit wirksam.

Diese Einziehung einschließlich ihrer Begründungen und Lagepläne, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5. 134 (während der üblichen Dienstzeiten) bis zum 14.07.2017 eingesehen werden.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Unterschrift oder Anschrift beigefügt werden. Die Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S.390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.  
Die Klageerhebung in elektronischer Form ist (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 12. Juni 2017

Baureferat  
Verwaltung und Recht

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Löwisch, Manfred und Volker Rieble: Tarifvertragsgesetz. Kommentar. – 4., völlig Neubearb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXIX, 1504 S. ISBN 978-3-8006-5260-0; € 159.-**

Das Werk kommentiert das Tarifvertragsgesetz umfassend mit Schwerpunkt auf der Auswertung und kritischen Würdigung der BAG-Rechtsprechung. Zudem werden eine Fülle typischer Tarifvertragsklauseln der Praxis erläutert.  
Die Neuauflage berücksichtigt die neuesten Entwicklungen im Tarifrecht und bringt Rechtsprechung und Literatur auf den aktuellen Stand. Eingearbeitet wurde das Tarifautonomie-stärkungsgesetz und das Tarifeinheitsgesetz sowie die veränderte Durchführungsverordnung. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf prozessrechtlichen Aspekten - vom etablierten Verfahren über Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit über das neue Normenkontrollverfahren der Allgemeinverbindlich-erklärung bis zu den Tarifeinheitsfeststellungsverfahren.

**Datenschutz-Grundverordnung VO (EU) 2016/679. DS-GVO. Kommentar. Hrsg. von Peter Gola. – München: Beck, 2017. XXII, 834 S. ISBN 978-3-406-69543-8; € 79.-**

Das Bundesdatenschutzgesetz wird am 25. Mai 2018 weitgehend durch die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) abgelöst. Dann wird das unmittelbar geltende europäische Recht den Datenschutz in der EU einheitlich gestalten.

Das Werk aus der gelben Reihe des Beck-Verlages ersetzt die in der 12. Auflage vorliegende BDSG-Kommentierung durch die Erläuterungen der DS-GVO. Die Autoren vergleichen immer wieder das BDSG und die DS-GVO. Das Augenmerk der Ausführungen liegt auf den neuen abweichenden Regelungen vom bisherigen Datenschutzgesetz und den Neuregelungen der Verordnung auf den Gebieten des Kunden-, Beschäftigten- und Bürgerdatenschutzes. Auch über die Neukonzeption der Arbeit der europäischen Aufsichtsbehörde und den Möglichkeiten zur Gestaltung des internationalen Datenverkehrs wird informiert.

**Handbuch für Immobilienmakler und Immobilienberater. Hrsg. v. Erwin Sailer, Stephan Kippes und Heinz Rehkugler. – 3. Aufl. – München: Beck, 2017. XL, 745 S. ISBN 978-3-406-68269-8; € 139.-**

Das Handbuch erläutert alle Bereiche der Maklertätigkeit. Der Band gliedert sich in vier Teile: das klassische Maklergeschäft besondere Leistungen des Maklers: Beratung, Bewertung, Finanzierung und Projektentwicklung der Makler auf dem Weg zum Vermögensmanager Rechtsgrundlagen. Schwerpunkt der Neuauflage ist die Novelle des Maklerrechts, durch die das sogenannte Bestellerprinzip eingeführt wurde. Darüber hinaus wurden die einzelnen Beiträge an die übrigen rechtlichen Änderungen und auch an die veränderten

wirtschaftlichen Parameter auf dem Immobilienmarkt angepasst.  
Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachverzeichnis erschließen das Handbuch.

---

**Blankenstein, Alexander C.: Praxiswissen für Immobilienmakler. Rechtsgrundlagen, Provisionssicherung, Vertragsgestaltung. – 2., aktual. Aufl. – Freiburg i. Br.: Haufe, 2017. 383 S. ISBN 978-3-648-09638-3; € 49,95.**

Das Praxisbuch gibt einen kompakten Überblick über die rechtlichen Grundlagen einschließlich der aktuellen gesetzlichen Änderungen, die vom Immobilienmakler zu beachten sind. Diese reichen vom Bestellerprinzip über den Sachkundenachweis bis zum Widerrufsrecht.

Der Autor erläutert das Maklerrecht in seiner zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung. So beschreibt der Verfasser u.a., welche wettbewerbsrechtlichen Pflichten einzuhalten sind und informiert über die Gestaltung eines rechtssicheren Maklervertrags. Viele Beispiele, Tipps und Hinweise unterstützen bei der praktischen Anwendung des Maklerrechts.

Nach einer Registrierung mit dem beigefügten Buchcode können Arbeitshilfen online genutzt werden wie verschiedene Musterverträge, Musterbriefe und Formulare.

---

**Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Kommentar. Hrsg. von Jörg Laber und Martin Pagenkopf. – München: Beck, 2017. XXX, 966 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 33) ISBN 978-3-406-68119-6; € 149.-**

Nordrhein-Westfalen hat in den letzten Jahren weitreichende Änderungen des Personalvertretungsgesetzes verabschiedet.

Die Rechte der Personalvertretungen sind dabei zum Teil deutlich erweitert worden. Zudem wurden erstmalig Wirtschaftsausschüsse eingerichtet.

Die Neuerscheinung kommentiert praxisnah das Landespersonalvertretungsgesetz Nordrhein-Westfalen. Der Kommentar erläutert jede einzelne Norm. Schwerpunkte bilden die zum Teil erheblichen Abweichungen von den Regelungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes. Berücksichtigt sind dabei auch die neueste Rechtsprechung sowie die Änderungen zum 1.7.2016 durch das Gesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Land NRW.

---

**E-Commerce. Rechtshandbuch. Hrsg. von Peter Bräutigam und Daniel Rücker. – München: Beck, 2017. LX, 1085 S. ISBN 978-3-406-68926-0; € 159.-**

Die Entwicklung des E-Commerce ist bei den klassischen Formen der Webshops, Online-Versteigerungen oder Online-Werbung nicht stehen geblieben, sondern hat einen Quantensprung zum E-Commerce 2.0 vollzogen. Heute prägen den E-Commerce vor allem die Vernetzung, der anhaltende Bedeutungszuwachs des Mobile- und App-Commerce sowie der Social Commerce.

Als Querschnittsmaterie beschränkt sich das Recht des E-Commerce nicht auf einzelne Rechtsgebiete, sondern beschäftigt sich mit Fragen des allgemeinen Zivilrechts, des Urheberrechts und des allgemeinen Wettbewerbsrechts. Daneben gilt es ggf. auch zahlreiche spezialgesetzliche Normen zu beachten.

Das Rechtshandbuch verfolgt einen praxisorientierten Ansatz und ist an den einzelnen Erscheinungsformen des E-Commerce ausgerichtet, um die rechtlichen Problemstellungen über alle Rechtsgebiete hinweg zu erörtern, u.a.: Websites und Online-Werbung; Webshops und Online-Verkaufsplattformen; Vergleichsportale; Finanzdienstleistungen im Internet; Mobile Commerce; App Commerce; Social Commerce; Glücksspiele im Internet und E-Payment.